

24. Frühjahrstagung der AG Medizinrecht Erfurt – 19. April 2024

Begründung und Strukturierung von Schiedsgerichtsverfahren – von der Schiedsklausel bis zum Schiedsgerichtsvertrag

Referent:

Dr. Andreas Meschke

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht
Zertifizierter Wirtschaftsmediator

1

Gliederung

I. Einführung

Bedeutung / Schiedsfähigkeit von Beschlussmängelstreitigkeiten /
Modernisierungspläne des deutschen Schiedsverfahrensrechts
(Referentenentwurf BMJ)

II. Allgemeine Vorüberlegungen zur Gestaltung

III. Schiedsklausel

IV. Schiedsgerichtsvertrag

V. Strukturierung / Durchführung Schiedsgerichtsverfahren

2

2

I. EINFÜHRUNG

3

3

Bedeutung

- Schiedsfähig sind alle vermögensrechtlichen Ansprüche sowie alle nicht vermögensrechtlichen Ansprüche, über die die Parteien einen Vergleich schließen können (§ 1030 Abs. 1 ZPO)
- Aufnahme einer Schiedsklausel insb. für ärztliche Kooperationen zu empfehlen
- Anwendungsfälle: alle Gesellschaftsverträge; teilweise auch Praxis-/Anteilkaufverträge; Kooperationen zwischen Ärzten und Krankenhäusern
- Schiedsverfahren ersetzt Zivilprozess – endgültige Streitbeilegung
- Einstweiliger Rechtsschutz durch staatliche Gerichte bleibt stets zulässig (§ 1033 ZPO)

4

4

Aktuell: Schiedsfähigkeit von Beschlussmängelstreitigkeiten

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

- Für die (nichtkaufmännische) Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) gilt auch nach Inkrafttreten des MoPeG am 1. Januar 2024 die vorherige Rechtslage unverändert fort, d.h. **erga omnes-Wirkung** („gegen alle“) des Schiedsspruches nur, wenn
 1. abweichend von der gesetzlichen Regelung (Feststellungsmodell) gesellschaftsvertraglich vereinbart ist, dass die Anfechtung des Gesellschafterbeschlusses gegenüber der Gesellschaft zu erfolgen hat (Anfechtungsmodell) **und**
 2. die Voraussetzungen von BGH, Urt. v. 29.03.1996 – II ZR 124/95, BGH, Urt. v. 06.04.2009 – II ZR 255/08, BGH, Beschl. v. 06.04.2017 – I ZB 23/16 und BGH, Beschl. v. 23.09.2021 – I ZB 23/21 (sog. Gleichwertigkeitskautele) eingehalten sind.

5

5

Nach dem BGH ist erforderlich:

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

1. Schiedsvereinbarung muss mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter im Gesellschaftsvertrag oder in einem gesonderten Vertrag verankert sein.
2. Jeder Gesellschafter und jedes Gesellschaftsorgan muss jeweils über die Einleitung und den Verlauf des Schiedsverfahrens informiert und in die Lage versetzt werden, dem Verfahren zumindest als Nebenintervenient beizutreten.
3. Sämtliche Gesellschafter müssen an der Auswahl und Bestellung der Schiedsrichter mitwirken können, es sei denn, die Auswahl der Schiedsrichter erfolgt durch neutrale Stelle
4. Alle denselben Streitgegenstand betreffenden Beschlussmängelstreitigkeiten müssen bei einem Schiedsgericht konzentriert werden.

6

6

Aktuell: Schiedsfähigkeit von Beschlussmängelstreitigkeiten

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

- Für **kaufmännische Personengesellschaften (KG und OHG)** hat sich mit dem MoPeG und der Einführung des § 113 HGB n.F. das gesetzlich vorgesehene Beschlussmängelregime geändert. Gesetzlich vorgesehen ist demnach das Anfechtungsmodell (wie bei Kapitalgesellschaften).
- Parteien können gesellschaftsvertraglich hiervon abweichen.
- Wenn keine gesellschaftsvertragliche Abweichung erfolgt, dann sind – anders als vor Einführung des MoPeG – die Anforderungen des BGH (vgl. Folie zuvor) einzuhalten.
- Ggf. **Anpassungsbedarf**: Entweder zum sog. Feststellungsmodell optieren (→ **keine erga-omnes-Wirkung**) oder Anpassung an die Anforderungen des BGH (vgl. Folie zuvor).

7

7

Modernisierungspläne

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

- Schiedsverfahrensrecht zuletzt modernisiert im Jahr 1997
- **Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz aus Februar 2024 zur Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts** (abrufbar unter https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_Modernisierung_Schiedsverfahrensrecht_2024.pdf?__blob=publicationFile&v=1)
- **Ziel**: „punktuelle Änderungen des deutschen Schiedsverfahrensrechts vorzunehmen, um dieses Rechtsgebiet an die Bedürfnisse der heutigen Zeit anzupassen, seine Leistungsfähigkeit zu erhöhen und die Attraktivität Deutschlands als Schiedsstandort zu stärken“, hochentwickeltes System alternativer Streitbeilegung
- **Keine** grundsätzliche Neubewertung des Schiedsverfahrensrechts, sondern Fortentwicklung und punktuelle Anpassungen, insbesondere auf dem Gebiet der Handelsschiedsgerichtsbarkeit, der Digitalisierung des Verfahrensrechts

8

8

Modernisierungspläne - Fortsetzung

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

- Auszugsweise sind die folgenden Modernisierungen geplant:
- **§ 1031 Abs. 4 ZPO-E:** Wegfall des Schriftformerfordernisses, wenn die Schiedsvereinbarung für alle Parteien ein Handelsgeschäft ist.
- **§ 1047 Abs. 2 ZPO-E:** Möglichkeit der Videoverhandlung, wenn die Parteien nicht etwas anderes vereinbart haben.
 - Ggf. zusätzlicher Regelungsbedarf, wenn man den kommunikativen Charakter und das schlichtende Potential aufrechterhalten möchte.

9

9

Modernisierungspläne - Fortsetzung

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

- **Möglichkeit des Sondervotums in § 1054a Abs. 1 ZPO-E:** Ein Schiedsrichter kann seine in der Beratung vertretene abweichende Meinung zu dem Schiedsspruch oder zu dessen Begründung in einem Sondervotum niederlegen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. (In der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit bereits als „dissenting“ bzw. „concurring opinions“ anerkannt)
- **§ 1054b ZPO-E:** Möglichkeit zur Veröffentlichung des Schiedsspruches und der Sondervoten in anonymisierter oder pseudonymisierter Form mit Zustimmung der Parteien, aber Fiktion der Zustimmung vorgesehen, wenn Partei nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung zur Zustimmung widerspricht. Abweichende Regelungen der Parteien möglich.
(Ziel: Transparenz, Förderung der Rechtsfortbildung)

10

10

Modernisierungspläne - Fortsetzung

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

- Verfahren vor den Commercial Courts in schiedsgerichtlichen Angelegenheiten vollständig in englischer Sprache nach **§ 1063a ZPO-E**
- Nach **§ 1059 ZPO-E** i.V.m. **§ 1040 Abs. 4 S. 2 ZPO-E**: Möglichkeit der gerichtlichen Korrektur negativer schiedsgerichtlicher Zuständigkeitsentscheidung
 - Abkehr von der Rechtsprechung des **BGH, Beschl. v. 6. Juni 2002 – III ZB 44/01**
 - Gleichbehandlung von positiven und negativen schiedsrichterlichen Zuständigkeitsentscheidungen

11

11

Modernisierungspläne - Fortsetzung

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

- Möglichkeit eines Restitutionsantrages in **§ 1059a Abs. 1 ZPO-E**, wenn die Voraussetzungen des § 580 ZPO vorliegen. § 581 ZPO soll keine Anwendung finden. Vorrang des Aufhebungsverfahrens nach § 1059 ZPO nach § 1059a Abs. 2 ZPO-E.
 - Gefahr für die bisherige hohe Bestandskraft von Schiedssprüchen?
 - Nach Referentenentwurf bleibt die hohe Bestandskraft von Schiedssprüchen unverändert, aufgrund besonders eng umgrenzter Restitutionsgründe aus § 580 ZPO und auch bisher bereits bestehender Möglichkeit der Klage nach § 826 BGB.

12

12

Modernisierungspläne - Fortsetzung

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

- In § 37c ZPOEG-E ist eine Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts vorgesehen.
- Nach § 37c Abs. 1 ZPOEG-E beurteilt sich die **Wirksamkeit von Schiedsvereinbarungen**, die vor Inkrafttreten des Modernisierungsgesetzes geschlossen sind, nach dem bisher geltenden Recht.
- § 37c Abs. 2 ZPOEG-E: Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Modernisierungsgesetzes **noch nicht beendete Schiedsgerichtsverfahren** ist das bisher geltende Recht anzuwenden. Parteien können aber die Anwendung des neuen Rechts vereinbaren.

13

13

Vor- und Nachteile eines Schiedsgerichtsverfahrens

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

Vorteile:

- Verhandlungen sind nicht öffentlich (Vertraulichkeit gewährleistet)
- Endgültige Streitbeilegung
- Kürzere Verfahrensdauer im Vergleich zu staatlichen Gerichten
- Hohe Vergleichsquote
- Möglichkeit der Einflussnahme auf die Besetzung des Schiedsgerichts (Sachkunde); dadurch ggf. höhere Akzeptanz der vom Schiedsgericht unterbreiteten Vergleichsvorschläge bzw. des Schiedsspruchs

Nachteile:

- Fehlende Rechtsmittelfähigkeit (keine 2. Instanz)
- Äußerst beschränkte gerichtliche Korrekturmöglichkeit
- [Kosten?]

14

14

Kosten eines Schiedsgerichtsverfahrens

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

- Beispiel: 2 Parteien, Streitwert 400.000,00 €

Beispielrechnung Kosten ordentliches Gericht (2 Instanzen):

Gerichtskosten KV GKG:

1. Instanz	9.921,00 €
2. Instanz	13.228,00 €

Gesamt	23.149,00 €
---------------	--------------------

zzgl. Anwaltskosten

Quelle: Juris-Prozesskostenrechner

15

15

Kosten eines Schiedsgerichtsverfahrens

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

- Beispiel: 2 Parteien, Streitwert 400.000,00 €

Beispielrechnung institutionelles Schiedsgericht DIS:

I. Honorare der Schiedsrichter

Honorar Vorsitzender	netto 13.585,00 €	brutto 16.166,15 €
Honorar Beisitzer 1	netto 10.450,00 €	brutto 12.435,50 €
Honorar Beisitzer 2	netto 10.450,00 €	brutto 12.435,50 €

II. Bearbeitungsgebühren der DIS

netto 4.500,00 €	brutto 5.355,00 €
------------------	-------------------

Gesamt	netto 38.985,00 €	brutto 46.392,15 €
---------------	--------------------------	---------------------------

zzgl. Anwaltskosten

Quelle: DIS-Gebührenrechner, abrufbar unter <https://www.disarb.org/werkzeuge-und-tools/gebuehrenrechner>

16

16

Kosten eines Schiedsgerichtsverfahrens

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

- Beispiel: 2 Parteien, Streitwert 400.000,00 €

Beispielrechnung Ad-hoc-Schiedsgericht:

I. Kosten Vorsitzender

Verfahrensgebühr 2,0	netto	6.286,00 €	brutto	7.480,34 €
Terminsgebühr 2,0	netto	6.286,00 €	brutto	7.480,34 €
Auslagenpauschale	netto	20,00 €	brutto	23,80 €
Gesamt	netto	12.592,00 €	brutto	14.984,48 €

II. Kosten pro Beisitzer (x2)

Verfahrensgebühr 1,6	netto	5.028,80 €	brutto	5.983,27 €
Terminsgebühr 1,2	netto	3.771,60 €	brutto	4.488,20 €
Auslagenpauschale	netto	20,00 €	brutto	23,80 €
Gesamt	netto	8.820,40 €	brutto	10.496,28 €

Gesamtkosten **netto 30.232,80 €** **brutto 35.977,04 €**

zzgl. Anwaltskosten

Berechnung gemäß Empfehlung des DAV und DRiB, abrufbar unter https://anwaltverein.de/de/anwaltspraxis/muster-vorlagen-tipps?file=files/anwaltverein.de/downloads/downloads/tipps_und_mustervertraege/SchiedsrichterverguetungDAV-DRiB.pdf&cid=181300

17

17

Kosten eines Schiedsgerichtsverfahrens

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

**- Beispiel: 2 Parteien, Streitwert 400.000,00 €
Gegenüberstellung:**

**Kosten
ordentliches
Gericht
(2 Instanzen):**

23.149,00 €

zzgl. Anwaltskosten/
Sachverständigenkosten,
Zeugenentschädigungen etc.

DIS-Verfahren:

Netto 38.985,00 €

Brutto 46.392,15 €

zzgl. Anwaltskosten/ Auslagen

Ad-hoc-Verfahren:

Netto 30.232,80 €

Brutto 35.977,04 €

zzgl. Anwaltskosten/ Auslagen

18

18

II. ALLGEMEINE VORÜBERLEGUNGEN ZUR GESTALTUNG

19

19

Institutionelles vs. Ad-hoc-Schiedsgericht

- Institutionelle Schiedsgerichte (z.B. **Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS)**)
→ jeweilige Verfahrensordnung
- Ad-hoc-Schiedsgericht (Gelegenheitsschiedsgericht) wird für den konkreten Fall errichtet.
→ Freie Gestaltungsmöglichkeit der Parteien (Verfahren, Besetzung...)

20

20

Bestimmung des Schiedsorts

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

- steht zur Parteidisposition
- fehlt eine Parteivereinbarung, wird der Schiedsort durch das Schiedsgericht bestimmt (§ 1043 Abs. 1 ZPO) [§§ 12 ff. ZPO gelten nicht]
- Zentrale Bedeutung des Schiedsorts besteht in der Festlegung der örtlichen und internationalen Zuständigkeit durch die Parteien
-> Liegt der Schiedsort außerhalb von Deutschland, sind für die Anerkennung und Vollstreckung dieses (ausländischen) Schiedsspruchs zwingend die §§ 1061 ff. ZPO anzuwenden
- Bestimmung eines inländischen Schiedsorts führt zur Anwendung deutschen Rechts (§ 1025 Abs. 1 ZPO)
- **Tatsächlicher Handlungs- / Tagungsort des Gerichts muss nicht zwingend am Schiedsort selbst liegen (vgl. § 1042 Abs. 2 ZPO)**

21

21

Besetzung des Schiedsgerichts

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

- Anzahl: Je nach Parteivereinbarung - fehlt eine solche → Drei Schiedsrichter (vgl. § 1034 Abs. 1 ZPO), davon ein Vorsitzender und zwei Beisitzer (vgl. § 1035 Abs. 3 S. 2 ZPO)
- Im Mehrparteienverhältnis (= mehr als 1 Beklagter) sollte ggf. eine Fremdbenennung aller drei Schiedsrichter vereinbart werden
- Zusammensetzung: grds. unbeschränktes Bestimmungsrecht der Parteien (z.B. im Hinblick auf Qualifikation)
→ in der Praxis empfiehlt sich:
 - ggf. Bestimmung eines Einzelschiedsrichters in tatsächlich und rechtlich überschaubaren Fällen (Kostenersparnis)
 - Erfahrene und verfahrenskompetente Fachanwälte für Medizinrecht

22

22

Unterschied zwischen Schiedsklausel und Schiedsgerichtsvertrag

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

- Die **Schiedsklausel** ist nach **§ 1029 Abs. 2 ZPO** ein Unterfall der Schiedsvereinbarung im Sinne des **§ 1029 Abs. 1 ZPO**.
-„(2) Eine Schiedsvereinbarung kann in Form einer selbstständigen Vereinbarung (Schiedsabrede) oder in Form einer Klausel in einem Vertrag (Schiedsklausel) geschlossen werden.“
- Die **Schiedsvereinbarung** ist Voraussetzung dafür, dass ein schiedsgerichtliches Verfahren überhaupt statthaft ist und für die Notwendigkeit und den Abschluss eines **Schiedsgerichtsvertrages (= Schiedsrichtervertrag)**.
- Vertragspartner der **Schiedsklausel**: Die **Parteien**.
Vertragspartner des **Schiedsgerichtsvertrages**: **Die Parteien und die Schiedsrichter**. Letzterer ist auf die Durchführung des konkreten Schiedsgerichtsverfahrens gerichtet.

23

23

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

III. SCHIEDSKLAUSEL

24

24

Gestaltungsmöglichkeiten für die Schiedsklausel

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

- Formerfordernis (§ 1031 ZPO): Von den Parteien unterzeichnetes Dokument oder Nachrichtenverlauf, der einen Nachweis der Vereinbarung sicherstellt
- In der Schiedsvereinbarung ist der Umfang der Entscheidungskompetenz des Schiedsgerichts in persönlicher und sachlicher Hinsicht festzulegen
- Schiedsklausel muss den ordentlichen Rechtsweg explizit ausschließen und muss genau bezeichnen, welche Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht entschieden werden sollen (genaue Definition des Schiedsgegenstands) – hier empfiehlt sich, alle Ansprüche im Zusammenhang mit einem einheitlichen Lebenssachverhalt - unabhängig von der (behaupteten) Anspruchsgrundlage - auch einheitlich von einem Schiedsgericht entscheiden zu lassen
→ **Vermeidung von Abgrenzungsschwierigkeiten**

25

25

Schiedsgerichtsklausel der DIS e.V.

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

„(1) Alle Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag oder über dessen Gültigkeit werden nach der Schiedsgerichtsordnung und den Ergänzenden Regeln für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (DIS-ERGeS) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden.

*(2) Ausgeschiedene Gesellschafter bleiben an diese Schiedsvereinbarung gebunden.
(...)“*

(Fortsetzung auf der nächsten Folie)

26

26

„(...)

MÖLLER PARTNER

Kanzlei für Medizinrecht

(3) Die Gesellschaft hat gegenüber Klagen, die gegen sie vor einem staatlichen Gericht anhängig gemacht werden und Streitigkeiten betreffen, die gemäß Ziffer 1 der Schiedsvereinbarung unterfallen, stets die Einrede der Schiedsvereinbarung zu erheben. (...)

(4) Das Schiedsgericht besteht aus (bitte eintragen: „einem Einzelschiedsrichter“ oder „drei Schiedsrichtern“).

(5) Der Schiedsort ist (bitte gewünschten Schiedsort eintragen).

(6) Die Verfahrenssprache ist (bitte gewünschte Verfahrenssprache eintragen).

(7) Das in der Sache anwendbare Recht ist (bitte gewünschtes Recht eintragen).“

Abrufbar unter: <https://www.disarb.org/werkzeuge-und-tools/dis-musterklauseln>

27

27

Schiedsgerichtsklausel von med.iatori

MÖLLER PARTNER

Kanzlei für Medizinrecht

„Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Über diese Streitigkeiten entscheidet abschließend ein vom Verein med.iatori Deutsche Schiedsstelle im Medizinrecht e.V., Frankfurt a.M., zu bildendes Schiedsgericht. Dies gilt auch für Rechtsstreitigkeiten über die Gültigkeit der betroffenen Bestimmungen dieses Vertrages und dieser Schiedsvereinbarung selbst. Ausgenommen sind Angelegenheiten des vorläufigen Rechtsschutzes.

Für die Bildung des Schiedsgerichts und die Durchführung des Verfahrens gilt die Verfahrensordnung des Vereines med.iatori Deutsche Schiedsstelle im medizinrecht e.V., Frankfurt a.M., veröffentlicht unter www.med-iatori.de“, in der zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens gültigen Fassung.“

Abrufbar unter: <https://med-iatori.com/musterklauseln/schiedsklausel/>

28

28

Mögliche Formulierung für Ad-hoc-Schiedsverfahren (1)

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

„Alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag einschließlich Streitigkeiten über seinen Bestand oder seine Beendigung, die zwischen den Gesellschaftern oder zwischen einem Gesellschafter einerseits und der Gemeinschaftspraxis andererseits entstehen, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs von einem Schiedsgericht endgültig und verbindlich entschieden. Auf das schiedsrichterliche Verfahren finden die Vorschriften der ZPO Anwendung. Ort des Schiedsgerichts ist ...“

Aus: **Marsch-Barner**, Vertrag über eine ärztliche Gemeinschaftspraxis, in Heidenhain/Meister (Hrsg.), Münchener Vertragshandbuch – Bd. 1 Gesellschaftsrecht, 7. Auflage 2011, Kap. I.8, § 22.

29

29

Mögliche Formulierung für Ad-hoc-Schiedsverfahren (2)

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

„(1) Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftern im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsverhältnis, insbesondere über die Gültigkeit von Verträgen oder deren Auslegung, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig durch ein Schiedsgericht entschieden, soweit dieser Vertrag nicht etwas anderes bestimmt.“

„(2) Bei Beschlussmängelstreitigkeiten ist die Klage gegen die Gesellschaft zu richten. Diese wird durch die anderen Gesellschafter vertreten. Die anderen Gesellschafter sind durch Übersendung von Abschriften über die Einleitung des schiedsgerichtlichen Verfahrens zu informieren. Die Klageschrift ist ihnen ebenfalls zu übermitteln. Sie treffen die Entscheidungen – z.B. Bestimmung eines Schiedsrichters – mit Stimmenmehrheit. Sämtliche Gesellschafter verpflichten sich, die Wirkungen nach Maßgabe dieser Bestimmungen ergangenen Schiedsspruchs anzuerkennen. Sämtliche denselben Streitgegenstand betreffenden Beschlussmängelstreitigkeiten sind bei einem Schiedsgericht rechtshängig zu machen. (Fortsetzung auf der nächsten Folie)“

30

30

Mögliche Formulierung für Ad-hoc-Schiedsverfahren (2)

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

„(3) Sofern die Gesellschafter keine gesonderte Schiedsvereinbarung zur Besetzung und Bestimmung des Schiedsgerichts und zum Verfahren treffen, gelten die §§ 1025 ff. ZPO.

(4) Ausgeschiedene Gesellschafter bleiben an diese Schiedsklausel gebunden.

(5) Die Gesellschaft hat gegenüber Klagen, die gegen sie vor einem staatlichen Gericht anhängig gemacht werden und Streitigkeiten betreffen, die dieser Schiedsklausel unterfallen, stets die Einrede der Zuständigkeit des Schiedsgerichts zu erheben.“

Vgl. hierzu: **Möller**, Aktuelles zum ärztlichen Gesellschaftsrecht, in: FS 20 Jahre Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht im DAV, 2018, S. 366.

31

31

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

IV. SCHIEDSGERICHTS- VERTRAG

32

32

Grundsatz / Bedeutung

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

- Eigenständiger, die Schiedsklausel ggf. ergänzender entgeltlicher Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen Parteien und Schiedsrichtern
- Besondere Bedeutung bei Ad-hoc-Schiedsgerichten:
 - Gestaltung der jeweiligen Rechte und Pflichten von Parteien und Schiedsrichtern
 - Konkretisierung der maßgeblichen Verfahrensgrundsätze (oder Bezugnahme auf eine Schiedsgerichtsordnung)

33

33

Was, wenn kein Schiedsgerichtsvertrag geschlossen werden kann?

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

- **Materieller Schiedsgerichtsvertrag** kommt bereits ohne ausdrückliche Regelung mit der Bestellung des Schiedsgerichts zustande – ein (zusätzlicher) förmlicher/schriftlicher Schiedsgerichtsvertrag ist kein zwingendes Erfordernis für die Durchführung des Schiedsgerichtsverfahrens
- Verfahren nach § 1035 ZPO: Bestellung der Schiedsrichter aufgrund Parteivereinbarung; für den Fall, dass diese sich nicht einigen können: Entscheidung des zuständigen OLG
- Schiedsgericht kann nach ordnungsgemäßer Bestellung tätig werden und das Verfahren, für den Fall, dass die Parteien sich hierüber nicht einigen können, nach freiem Ermessen bestimmen (§ 1042 Abs. 4 ZPO)

34

34

Typischer Inhalt des Schiedsgerichtsvertrags

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

- Festlegung des Streitgegenstands
- Ordnungsgemäße Bildung des Schiedsgerichts und Bestellung der Schiedsrichter
- Schiedsort (Mögliche Formulierung: „*Schiedsort ist . Das Schiedsgericht behält sich vor, in Abstimmung mit den Parteien auch an einem anderen Ort zu tagen.*“)
- Materiell- und verfahrensrechtliche Vorschriften

35

35

Verfahrensordnung

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

- Schiedsgericht und Parteien sollten in einer frühen Verfahrensphase Festlegungen über den Verfahrensablauf treffen (auch bei inkorporierter Schiedsordnung)
- Rechte des Vorsitzenden (z.B. Alleinentscheidungsrecht hinsichtlich zu treffender Maßnahmen)
- Vertretung des Vorsitzenden im Falle der Verhinderung durch die beiden Beisitzer (Verfahrensökonomie)
- Kommunikationsweg (E-Mail, beA ... - am besten nur ein Weg)
- Durchführung von Telefon-/ Videokonferenzen
- Ggf. Regelungen zur Beweiserhebung / Protokollführung etc.

36

36

Kosten / Vergütung

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

- Schiedsgerichtsvertrag sollte Kosten / Vergütung regeln
- Parteien sind bei der Vereinbarung des Honorars grds. frei - Fehlt eine solche Regelung, ist gem. § 612 Abs. 2 BGB die übliche Vergütung geschuldet (bedeutet jedenfalls **nicht** RVG – anwendbare Vergütungsregelung (z.B. DIS oder BRAK) unklar)
- Schiedsgerichtsvertrag sollte auch Kostenregelung für den Fall der vergleichsweisen Einigung / Klagerücknahme etc. enthalten
- Verfahrenskosten (Zeugen/Sachverständige/Reisekosten...)
- Kostentragungspflicht (Gesamtschuldnerische Haftung der Schiedsparteien für Vergütungsansprüche)

37

37

Kosten / Vergütung

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

- **In der Praxis relevant:** Schiedsgericht hat **keine eigene Kostenfestsetzungsbefugnis** → Vereinbarung von Vorschuss- / Sicherheitsleistungen empfehlenswert
- **Möglichkeit 1: Sicherheitsleistung auf Treuhandkonto**
 - Wird im institutionellen Schiedsverfahren so gehandhabt
 - P:** BGH und BaFin sehen die Verwendung von Sammelanderkonten durch Rechtsanwälte kritisch (vgl. vertiefend **Kallenbach/Lührig**, Anwaltsblatt, 16.02.2022, <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/themen/kanzlei-praxis/fremdgeldkonto-was-anwaeltinnen-und-anwaelte-wissen-muessen> unter Verweis auf BGH v. 31.10.2018 - XII ZB 300/18)
- **Möglichkeit 2: Kostenvorschüsse**
 - (Vorschuss-) Rechnungsstellung durch die Schiedsrichter
 - Regelungen für den Fall einer ausbleibenden Zahlung einer Partei sollten getroffen werden (ggf. gesamtschuldnerische Haftung)

38

38

Haftung(sbeschränkung)

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

- Haftungsprivileg des § 839 Abs. 2 BGB gilt analog für Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Erlass des Schiedsspruchs (Spruchrichterprivileg)
- Im Übrigen grds. Schadensersatzpflicht der Schiedsrichter für vorsätzliche / jede Art fahrlässiger Verletzung des Schiedsgerichtsvertrags (insb. für unsachgemäße Verzögerungen / unnötige Erhöhung von Verfahrenskosten)
- Vertragliche Haftungsbeschränkung möglich (z.B. Haftung nur für vorsätzliches / grob fahrlässiges Handeln)

39

39

Vertreterregelungen

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

- Möglichkeit der Parteien, sich im Schiedsgerichtsverfahren vertreten zu lassen (Verfahrensökonomie)
- Kostentragung sollte geregelt werden
- Formulierungsbeispiel:
- „§ X Vertretung

Die Parteien können sich vor dem Schiedsgericht durch Beauftragte vertreten lassen. Kosten dieser Vertretung sind Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig waren.“

Aus: **Stummel**, Standardvertragsmuster zum Handels- und Gesellschaftsrecht, 6. Auflage 2021, Kap. IX.1 § 8.

40

40

V. STRUKTURIERUNG/DURCHFÜHRUNG SCHIEDSGERICHTSVERFAHREN

41

41

Verfahren

- Parteien können Verfahren selbst oder unter Bezugnahme auf eine schiedsrichterliche Verfahrensordnung regeln (§ 1042 Abs. 3 ZPO)
- Bei fehlender Regelung der Parteien richtet sich das Verfahren nach §§ 1025 ff. ZPO und wird ergänzend vom Schiedsgericht nach freiem Ermessen bestimmt (§ 1042 Abs. 4 ZPO)
- CAVE: Jede spätere Abweichung von vereinbarten Verfahrensregeln kann zur Aufhebbarkeit des Schiedsspruchs führen (§ 1059 Abs. 2 Nr. 1d ZPO) – vgl. hierzu **OLG Frankfurt a.M.**, SchiedVZ 2013, 49; bestätigt durch **BGH** v. 2.10.2012 - III ZB 8/11; Nach der Rechtsprechung des BGH sind an die Voraussetzung der Ursächlichkeit des Verfahrensverstößes für den Schiedsspruch „keine allzu hohen Anforderungen zu stellen“ - vgl. **BGH** v. 12.01.2023 - I ZB 41/22, Rz. 19 ff.

42

42

Einleitungsschreiben

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

- Alternative zum förmlichen schriftlichen Schiedsgerichtsvertrag – Beispiel:

Sehr geehrter Herr Kollege (...),

in dem (Ad-hoc-)Schiedsverfahren, das die Schiedsklägerseite durch Schreiben der Rechtsanwälte (...) vom (...) eingeleitet hat – für die Beklagte noch einmal zur Sicherheit mit allen Anlagen als **Anhang** beigefügt –, teile ich Ihnen mit, dass sich das Schiedsgericht am (...) zu einer konstituierenden Sitzung zusammengefunden hat und die ersten Verfahrensschritte besprochen hat, die Sie nachfolgend zusammengefasst finden. Diese Regelungen sollen an Stelle eines förmlichen Schiedsvertrages gelten. Sollten Sie Einwände gegen eine der Regelungen haben, so bitten wir Sie, uns diese möglichst umgehend mitzuteilen.

1. Schiedsvereinbarung

Die Grundlage des Schiedsverfahrens bildet § (...) des Vertrags (...) vom (...) zwischen den

43

43

Verfahrensleitende Verfügungen - Mögliche Gliederung

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

▪ Für Ad-hoc-Schiedsverfahren:

1. Konstituierung des Schiedsgerichts
2. Wiedergabe der Schiedsvereinbarung
3. Verfahrensstand
4. Durch das Schiedsgericht erlassene Verfahrensregeln
 - a. Übermittlung von Schriftstücken
 - b. Fristen und vorläufiger Zeitplan
 - c. Formale Vorgaben für schriftsätzlichen Parteivortrag/Verweise
 - d. Regelungen zu Urkunden- / Zeugen- / Sachverständigenbeweis
 - e. Gestaltung der mündlichen Verhandlung und Beweisaufnahme
 - f. Maßnahmen des Schiedsgerichts zur Sachverhaltsaufklärung
 - g. Verfahrensleitende Maßnahmen durch den Vorsitzenden
 - h. Streitwert
 - i. Sicherheitsleistung
5. Datenschutz

- Für Verfahren nach DIS-SchO vgl. *Meckes/Wach/Riethmüller/Thomas*, „The Munich PO1“: Muster einer Verfahrensleitenden Verfügung Nr. 1 in DIS-Schiedsverfahren mit Schiedsort Deutschland, SchiedsVZ 2024, 29 ff.

44

44

Muster Zeitplan

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

Anlage 1: Vorläufiger Zeitplan

Datum/Frist	Verfahrensschritt	Verantwortlich
	Schiedsklage	Schiedskläger
	Klageerwidern	Schiedsbeklagter
	Stellungnahme zum Streitwert	Schiedsbeklagter
	Stellungnahme zum Streitwert	Schiedskläger
	Erste Verfahrenskonferenz	Alle
	Abschluss Schiedsrichtervertrag	Alle
	Einzahlung Sicherheitsleistung	Schiedsparteien
	Replik	Schiedsklägerin
	Duplik	Schiedsbeklagte
	Ggf. Rechtsgespräch	Schiedsgericht und Parteivertreter
	Telefonkonferenz zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung (<i>pre-hearing conference</i>)	Alle
	Ausschlussstichtag	
	Mündliche Verhandlung (einschließlich Reservetag)	Alle
	ggf. Stellungnahmen zum Ergebnis der Beweisaufnahme	Schiedsparteien
	Kostenanträge (simultaner Austausch)	Schiedsparteien
	Erwiderungen auf die Kostenanträge (simultaner Austausch)	Schiedsparteien
	Schiedsspruch/Teilschiedsspruch	Schiedsgericht

Das Schiedsgericht behält sich das Recht vor, den Verfahrenskalender nach freiem Ermessen anzupassen oder zu ändern.

45

45

Feste Entscheidungsfristen?

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

Vorteile:

- Vorteil der Flexibilität des Schiedsgerichtsverfahrens nutzen
- Vorzug der kürzeren Verfahrensdauer beim schiedsgerichtlichen Verfahren im Vergleich zu staatlichen Gerichten stärken
- Bessere Kalkulierbarkeit der personellen und finanziellen Ressourcen

Trotz dessen:

- Im deutschen Schiedsverfahren sind feste Entscheidungsfristen für Schiedsgerichte weitgehend unbekannt
- Geschichtlicher Vergleich zeigt, dass Entscheidungsfristen jahrhundertlang notwendiger Bestandteil von Schiedsvereinbarungen waren

Hierzu vertiefend **Buchwitz**, Feste Entscheidungsfristen für Schiedsgerichte – Vorbild Italien?, SchiedsVZ 2023, 345 ff.

46

46

Vergleichsweise Beendigung des Schiedsverfahrens

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

- **Möglichkeit 1: Vergleichsschluss durch Parteien**
 - Schriftliche Fixierung empfehlenswert
 - Vergleich beendet das schiedsgerichtliche Verfahren (§ 1053 Abs. 1 S. 1 ZPO)
- **Möglichkeit 2: Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut**
 - Auf Antrag der Parteien hält das Schiedsgericht den Vergleich in Form eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut fest (§ 1053 Abs. 1 S. 2 ZPO)
 - Schiedsgericht kann bei Formulierung helfen / inhaltliche Begründung des Schiedsspruchs nicht erforderlich
 - Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut entfaltet die Wirksamkeit eines Schiedsspruchs (**siehe dazu sogleich**)

47

47

Wirkung Schiedsspruch / Rechtsmittel

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

- Schiedsspruch hat unter den Parteien Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils (§ 1055 ZPO) – Endgültige Beendigung der Streitsache
- ZPO kennt keine Anerkenntnis- oder Versäumnisschiedssprüche
- Schiedsspruch wird von staatlichen Gerichten (ohne inhaltliche Nachprüfung) für vollstreckbar erklärt (§ 1060 ZPO)
- Kann nur unter den Voraussetzungen des § 1059 ZPO gerichtlich aufgehoben werden (bei für den Schiedsspruch kausalen Verfahrensmängeln oder ordre-public-Verstößen)

48

48

Literatur/Quellen

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

- **Bryant/Hagmann**, Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten in Deutschland und der Schweiz – Anforderungen an Schiedsverfahren und Umsetzung durch die ergänzenden institutionellen Schiedsordnungen, SchiedsVZ 2023, 332 ff.
- **Marsch-Barner**, Vertrag über eine ärztliche Gemeinschaftspraxis, in Heidenhain/Meister (Hrsg.), Münchener Vertragshandbuch – Bd. 1 Gesellschaftsrecht, 7. Auflage 2011, Kap. I.8;
- **Michels/Möller**, Ärztliche Kooperationen, 3. Auflage 2014, S. 112 ff.
- **Möller**, Aktuelles zum ärztlichen Gesellschaftsrecht, in Festschrift 20 Jahre Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht im DAV, 2018, S. 362 ff.
- **Möller**, Verfahren zur Erledigung von Streitigkeiten in ärztlichen Kooperationen, MedR 2009, 119 ff.
- **Prütting**, in Prütting/Gehrlein (Hrsg.), ZPO §§ 1025 ff.
- **Risse**, Schiedsverfahren und Alternative Streitbeilegung, in Gebele/Scholz (Hrsg.), Beck'sches Formularhandbuch Bürgerliches, Handels- und Wirtschaftsrecht, 14. Auflage 2022, Kap. XII.
- **Schneider**, in Gummert (Hrsg.), Münchener Anwaltshandbuch Personengesellschaftsrecht, 4. Auflage 2023, § 4 Rn. 117 ff.
- **Stummel**, Standardvertragsmuster zum Handels- und Gesellschaftsrecht, 6. Auflage 2021, Kap. IX.

49

49

MÖLLER PARTNER
Kanzlei für Medizinrecht

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt: Möller & Partner - Kanzlei für Medizinrecht
Breite Straße 69
40213 Düsseldorf
0211 – 75 84 88 0
zentrale@moellerpartner.de
www.m-u-p.info

50